



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	3
129/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020 im Stadtteil Essen–Borbeck	3
130/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020 in der Essener Innenstadt	6
131/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020 im Stadtteil Essen–Werden.....	9
132/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. September 2020 im Stadtteil Essen–Kupferdreh.....	12
133/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 20. September 2020 im Stadtteil Essen–Altenessen.....	15
134/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 20. September 2020 im Stadtteil Essen–Steele	18
135/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Oktober 2020 im Stadtteil Essen–Werden.....	21
136/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. November 2020 in der Essener Innenstadt	24
137/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen–Altenessen.....	27
138/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen–Borbeck	30
139/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen–Steele	33
140/2020 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020 im Stadtteil Essen–Werden.....	36

141/2020	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. Dezember 2020 in der Essener Innenstadt	39
142/2020	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 29. Juni 2020 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. Dezember 2020 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid	42
143/2020	Satzung vom 29. Juni 2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege vom 28. April 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2020.....	45
144/2020	Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Essen am 13. September 2020.....	47
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen		55
145/2020	Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	55
146/2020	Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Essen am 13. September 2020 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	65
Amt für Stadtplanung und Bauordnung.....		67
147/2020	Bekanntmachung vom 24.06.2020 des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiheit Emscher-Hafenstraße (Umwelttrasse-Essen)“	67
Öffentliche Zustellungen.....		69
148/2020	Liste der öffentlichen Zustellungen.....	69

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

129/2020

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 29. Juni 2020

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020

im Stadtteil Essen-Borbeck

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. September 2020; 39. Borbecker Marktfest

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

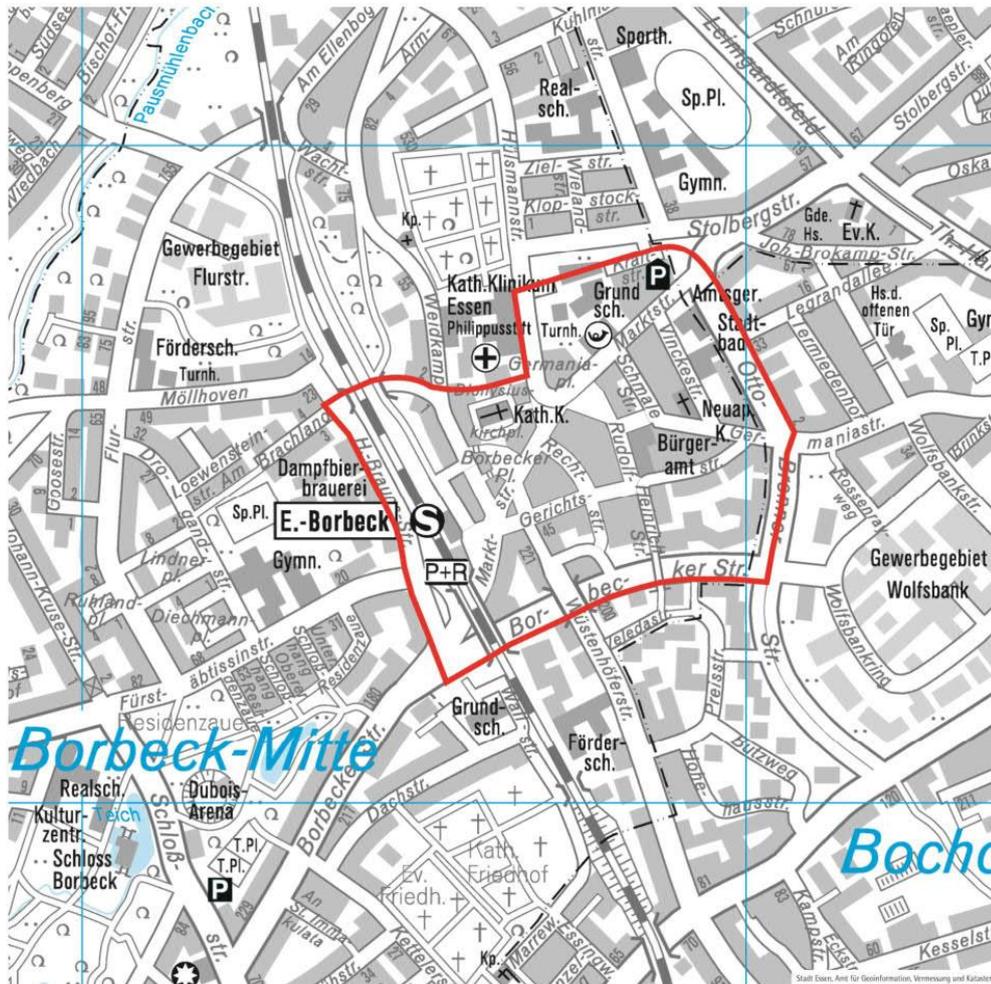
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.09.2020 im Stadtteil Essen-Borbeck



130/2020
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 29. Juni 2020
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020
in der Essener Innenstadt

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. September 2020; Essen.Original

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

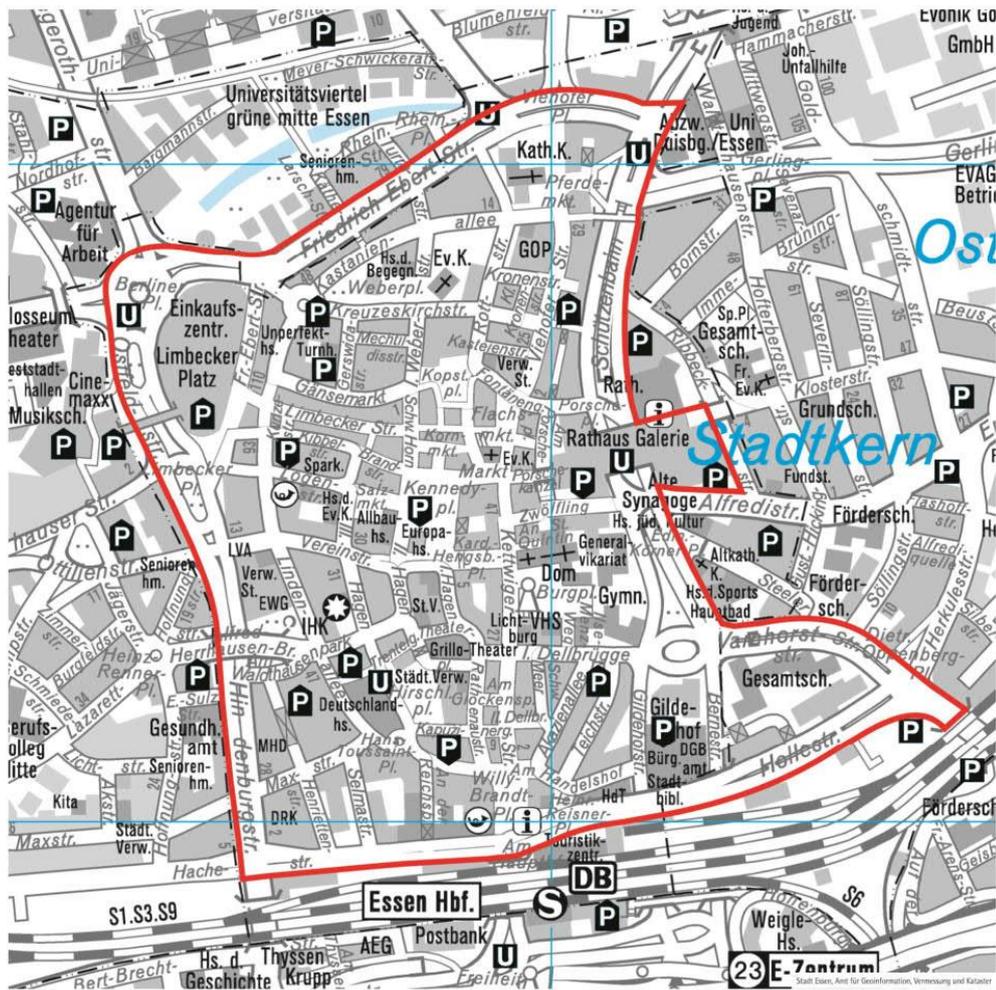
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.09.2020 in der Essener Innenstadt



131/2020
Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 29. Juni 2020
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. September 2020
im Stadtteil Essen–Werden

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

06. September 2020; Apfelfest, Ludgerusfest, Appeltatenkirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

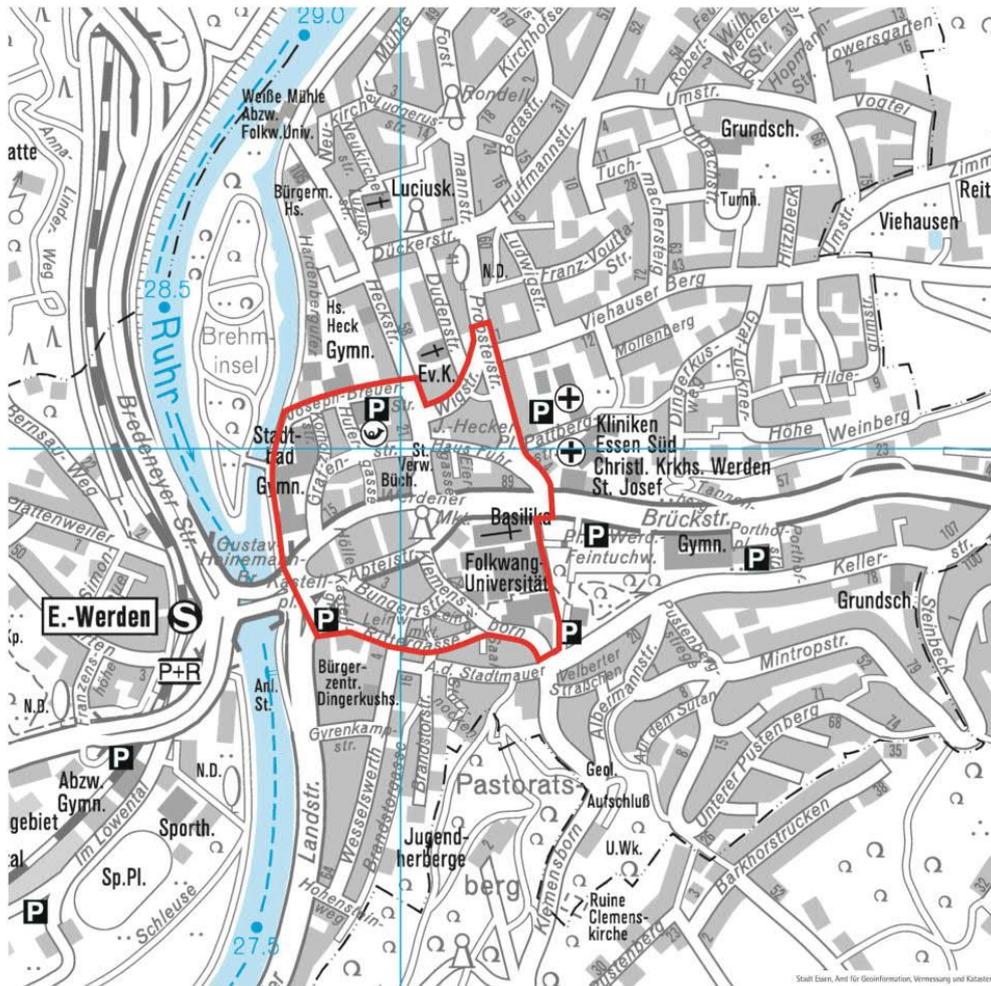
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 b zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 06.09.2020 im Stadtteil Essen-Werden



132/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. September 2020****im Stadtteil Essen–Kupferdreh**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kupferdreh erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

13. September 2020; Sonnenblumenfest sowie Kirchweih-Kirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kupferdreher Straße ab Sandstraße, Poststraße, Colsmannstraße, Hofstraße, Kupferdreher Markt, Bahnstraße, Kupferdreher Straße bis Benderstraße, Byfanger Straße bis Schwermannstraße, Schwermannstraße bis Sandstraße, Sandstraße bis Kupferdreher Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

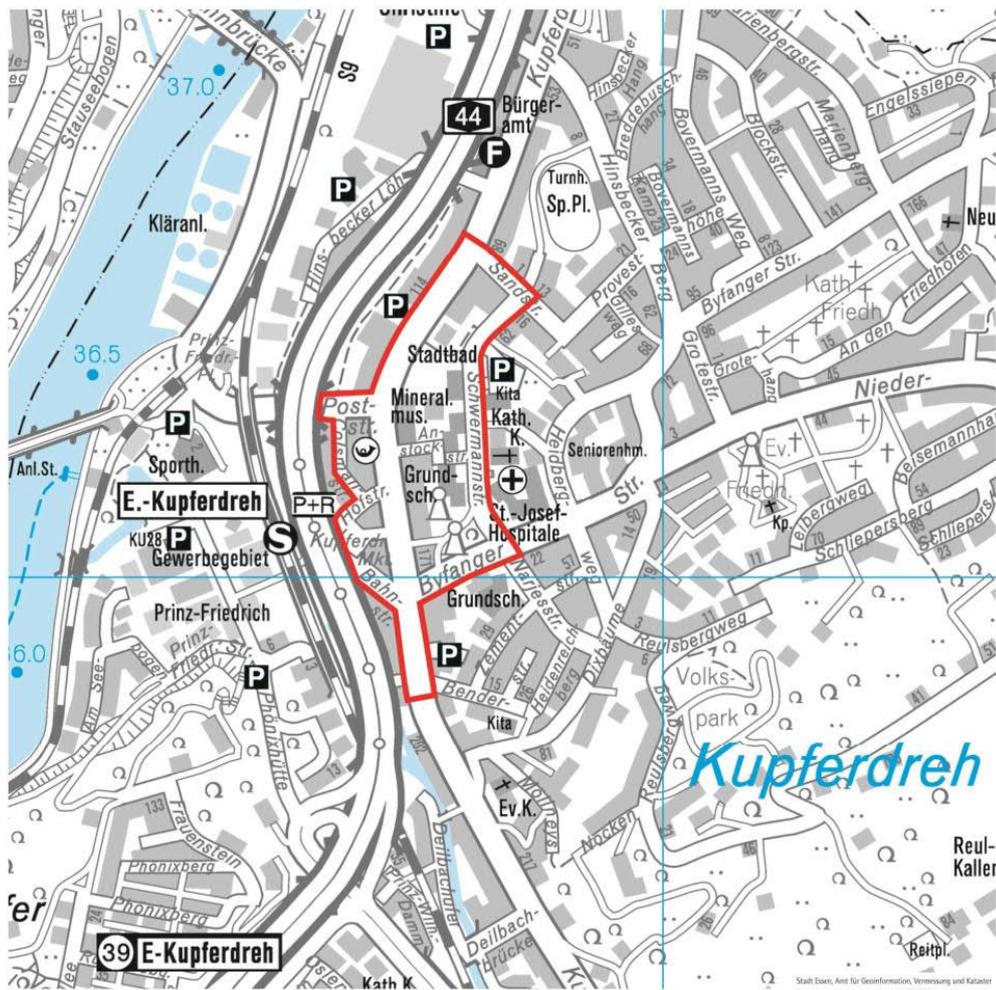
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13.09.2020 im Stadtteil Essen-Kupferdreh



133/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 20. September 2020****im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

20. September 2020; 25. Altenessener Stadtteilstadt und Kirmes

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Winkhausstraße bis Vogelheimer Straße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

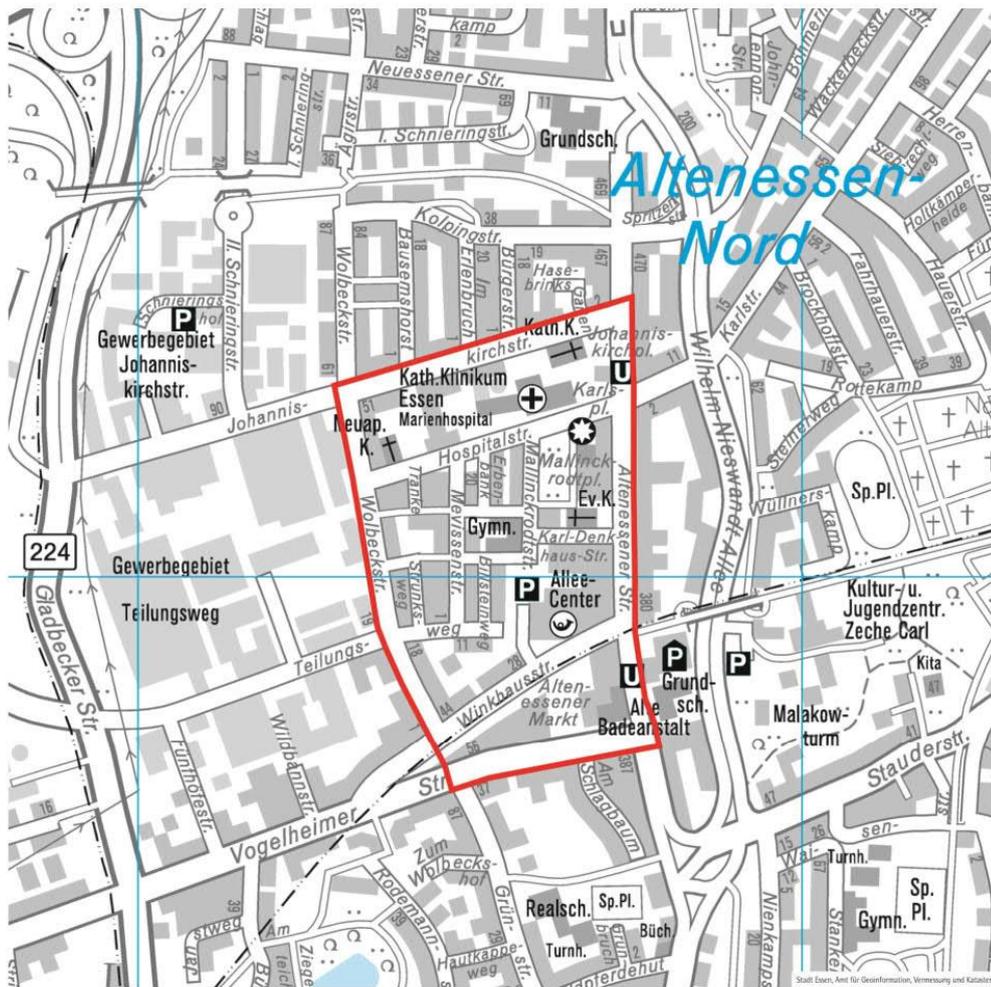
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 e zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 20.09.2020 im Stadtteil Essen-Altenessen



134/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 20. September 2020****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

20. September 2020; 14. Historischer Handwerkermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

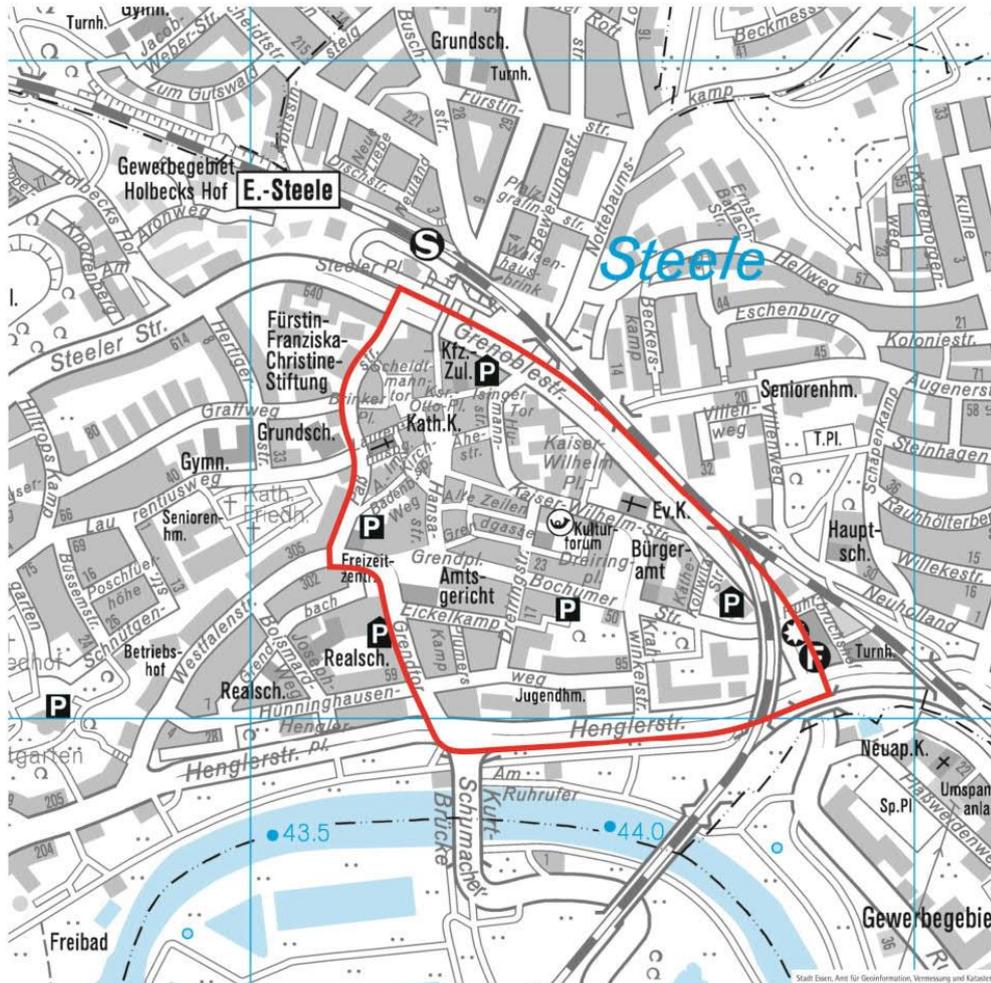
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 f zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 20.09.2020 im Stadtteil Essen-Steele



135/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25. Oktober 2020****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

25. Oktober 2020;Herbstliches Werden mit Bauern-, Stoff und Tuchmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

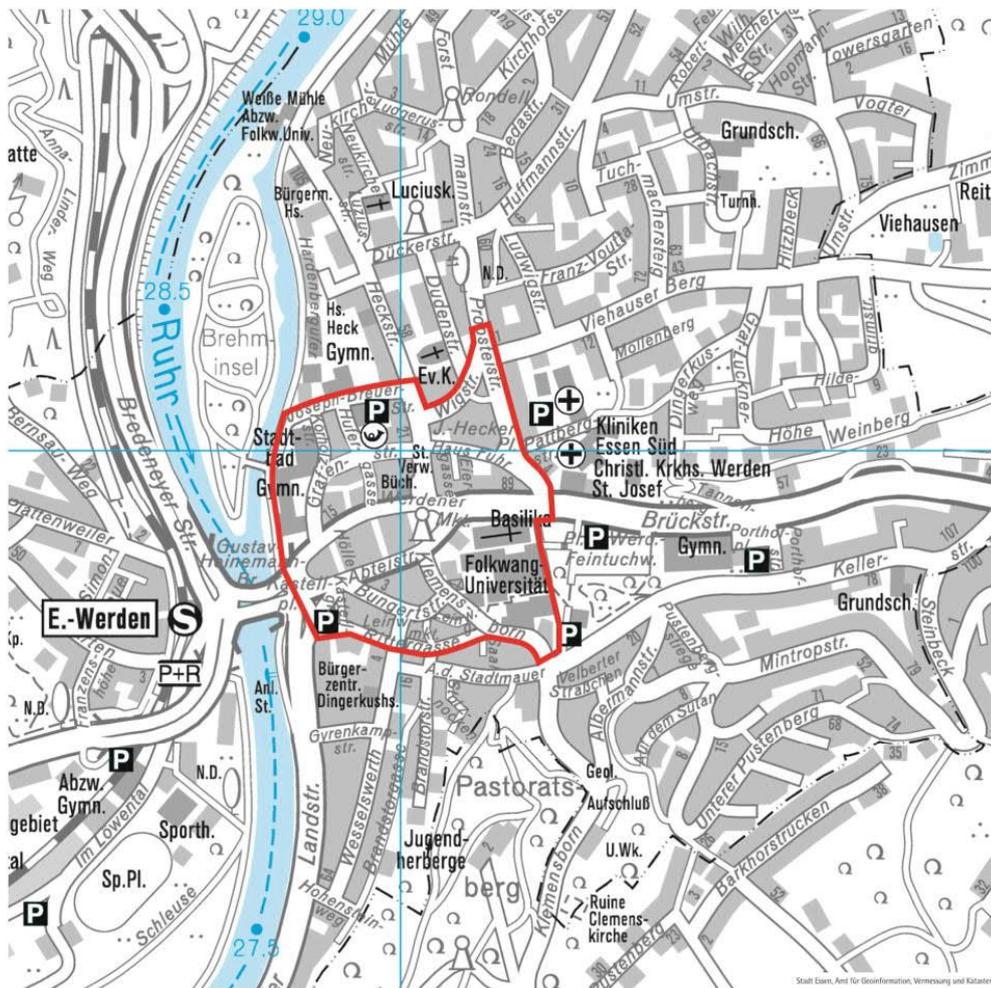
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 g zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25.10.2020 im Stadtteil Essen-Werden



136/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08. November 2020****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

08. November 2020; AbschlussLight Festival / Eröffnung Lichtwochen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

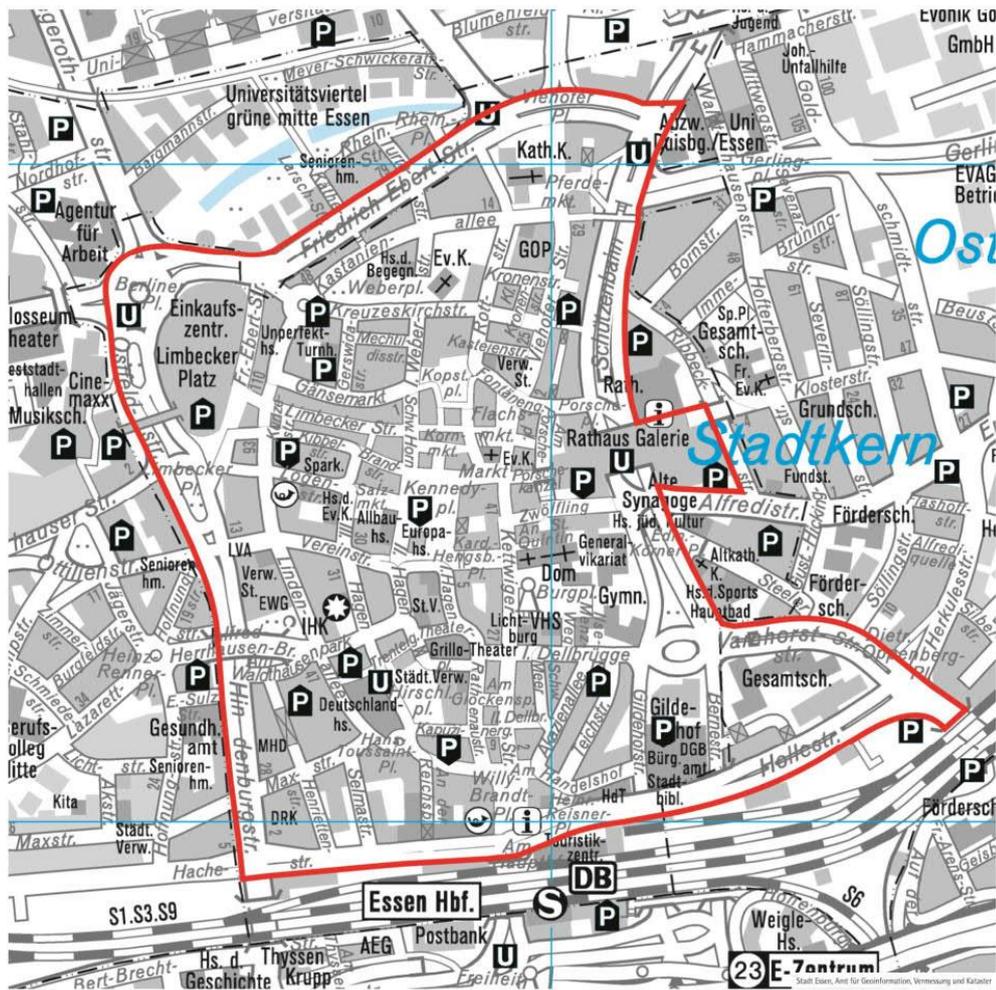
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 h zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 08.11.2020 in der Essener Innenstadt



137/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020****im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

29. November 2020; 9. Altenessener Adventmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Winkhausstraße bis Vogelheimer Straße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

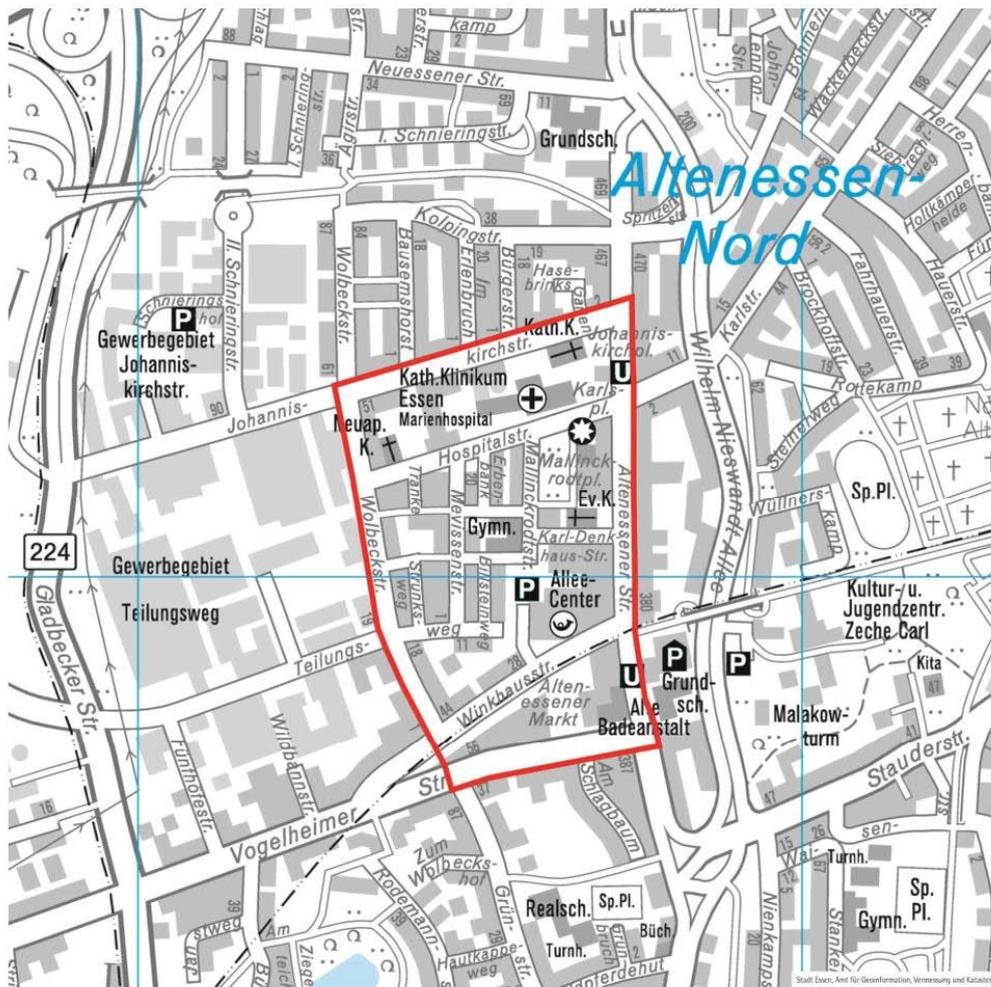
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.11.2020 im Stadtteil Essen-Altenessen



138/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020****im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

29. November 2020; Eröffnung 70. Lichtwochen / 26. Weihnachtsmarkttag

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

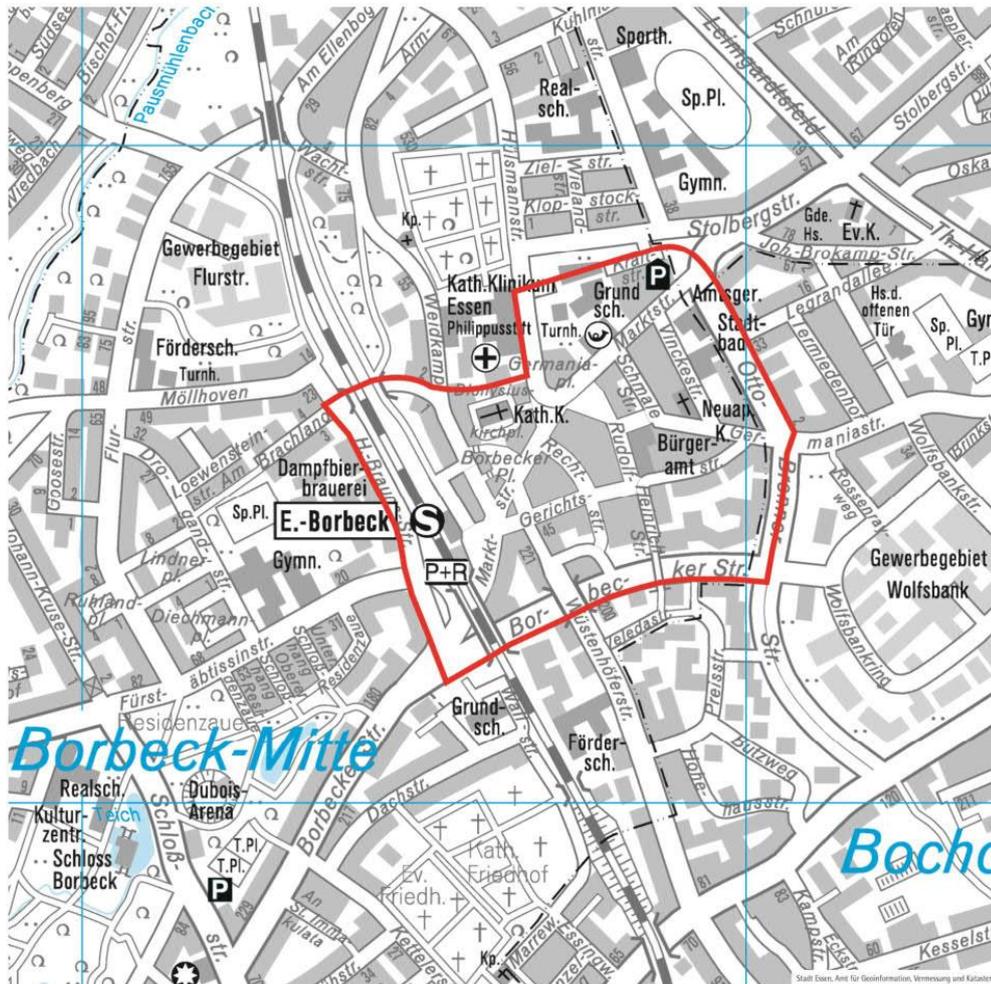
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 I zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.11.2020 im Stadtteil Essen-Borbeck



139/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

29. November 2020; 44. Steeler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

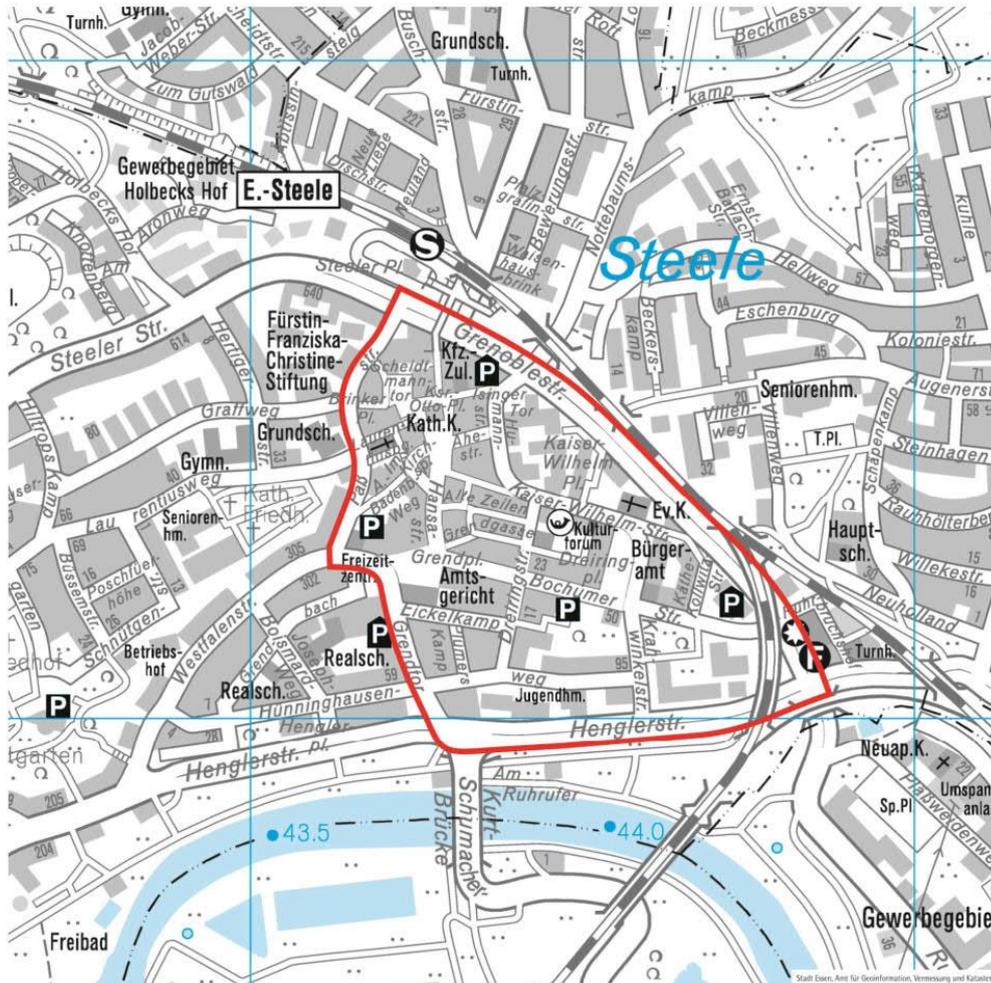
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 k zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.11.2020 im Stadtteil Essen-Steele



140/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. November 2020****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

29. November 2020; 41. Werdener Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

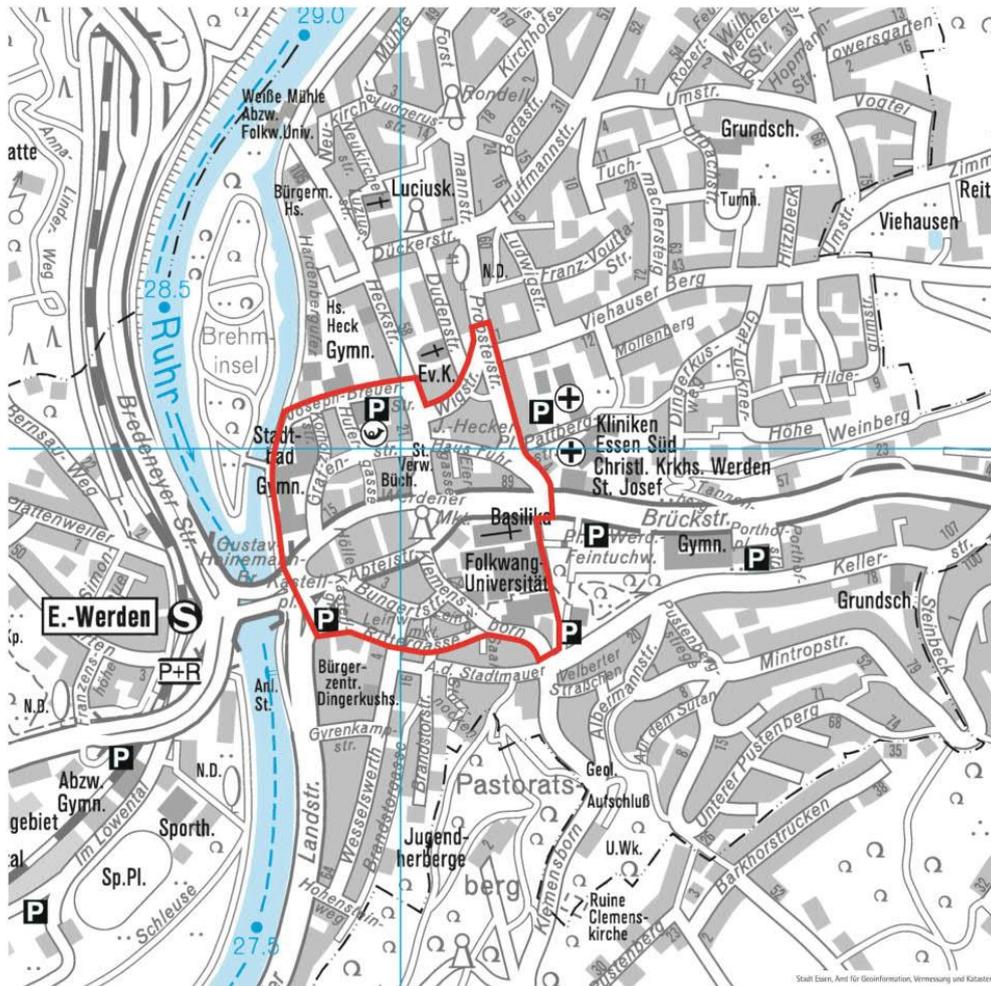
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 i zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.11.2020 im Stadtteil Essen-Werden



141/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. Dezember 2020****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

13. Dezember 2020; 48. Internationaler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

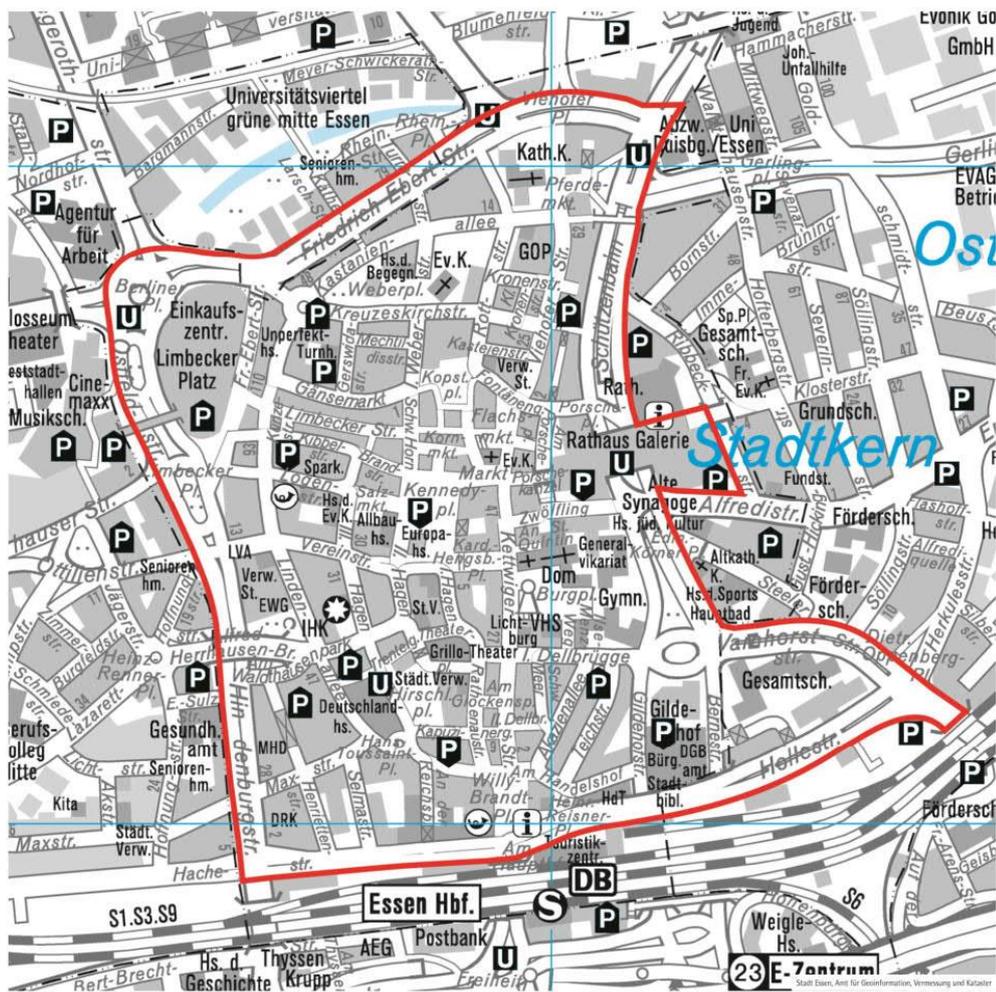
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 m zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13.12.2020 in der Essener Innenstadt



142/2020**Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 29. Juni 2020****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13. Dezember 2020****im Stadtteil Essen–Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen–Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

13. Dezember 2020:19. Wintermarkt / Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstraße bis zur Einmündung Manfredstraße, Manfredstraße, Ursulastraße, Wittekindstraße bis Walpurgisstraße, Walpurgisstraße, Veronikastraße, Paulinenstraße, Cäcilienstraße, Witteringstraße, Rüttenscheider Straße, Krawehlstraße bis zur Einmündung Alfredstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

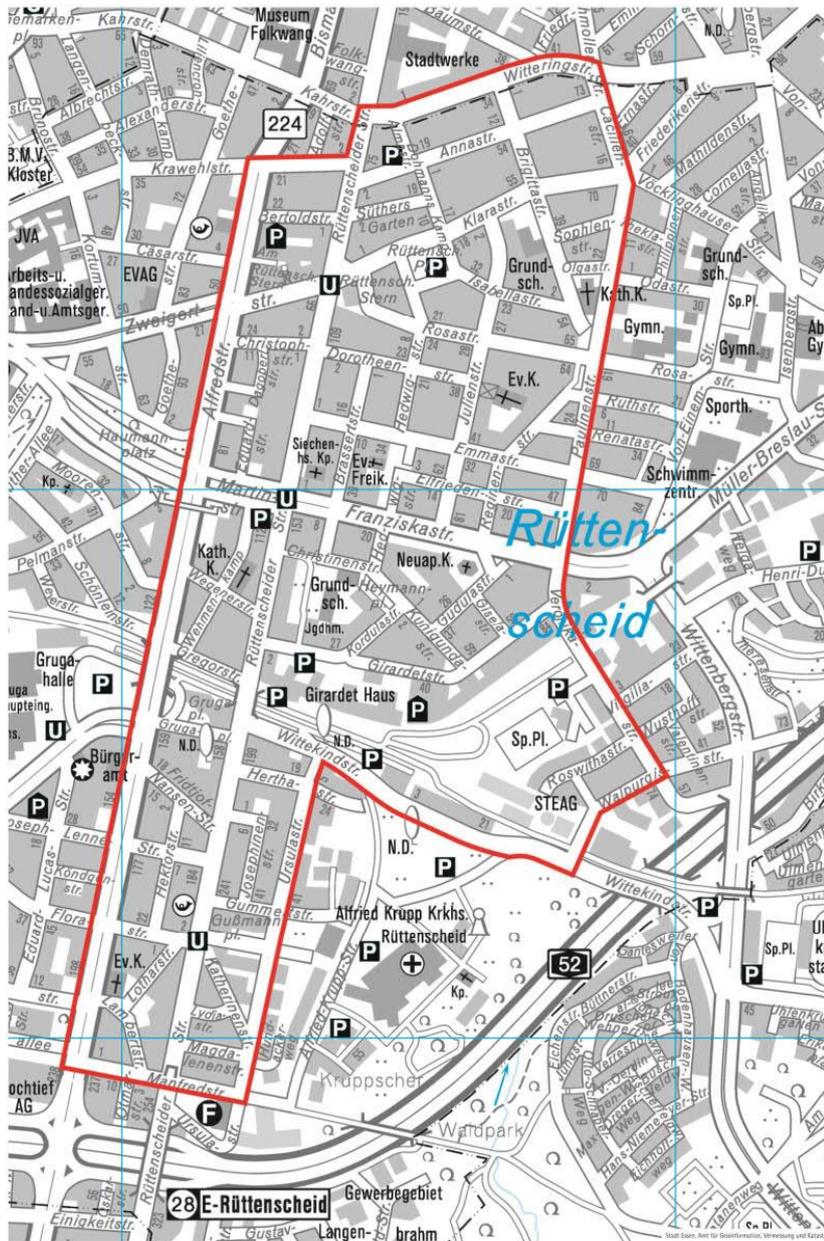
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Thomas Kufen

Anlage 2 n zu Drucksache Nr. 0547/2020/3

Anlage zu § 2
der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 13.12.2020 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



143/2020**Satzung****vom 29. Juni 2020**

**zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von
Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und
Kostenbeteiligung der Eltern in der Kindertagespflege vom 28. April 2008,
zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert am 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der Fassung vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert am 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151) und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012 S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechtes vom 12.12.2019 (BGBl. I 2652) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 24.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Art der Beiträge (wird wie folgt geändert)

- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zu Einschulung beitragsfrei.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2020

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

144/2020**Bekanntmachung****zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Essen****am 13. September 2020****Veröffentlichung****der Änderung der Wahlordnung für die Wahl der nach
§ 27 Absatz 2 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Essen vom 24. Juni 2020**

Am 13. September 2020 wird in Essen der Integrationsrat gewählt. Der Hauptausschuss der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 25. März 2020 die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen. Der Rat der Stadt Essen hat diese Dringlichkeitsentscheidung in der Sitzung vom 27. Mai 2020 genehmigt.

Der Landtag NRW hat mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 wichtige Fristen verändert, welche in die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates zu übernehmen sind. Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2020 die Änderung der Wahlordnung des Integrationsrates beschlossen.

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wahlordnung

für die Wahl der nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen

§ 1**Geltungsbereich / Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen. Der/die Oberbürgermeister/in teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Oberbürgermeister/in (Wahlamt).

§ 2**Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin als Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- für jeden Auszählbezirk der Auszählvorstand und
- der Briefwahlvorstand / die Briefwahlvorstände.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzenden/r und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§17 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand und Auszählvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis acht Beisitzern/innen. Der/die Oberbürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/in den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Auszählvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.
 - (3) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.
Wahlberichtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer/Ausländerinnen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. Asylbewerber/Asylbewerberinnen.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede/jeder Essener Bürgerin/Bürger und jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 8 Wahltag

- (1) Die Wahl der nach § 27 GO NRW zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Jeder/Jede Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Bei den Wahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Stellvertreter/in und Ersatzbewerber/in für eine/n aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.
- (2) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jede nach § 7 wählbare Person benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen und muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, die Anschrift der Hauptwohnung und die E-Mail-Adresse oder das Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Gleiches gilt für Stellvertreter/-innen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sowie mit einer Bezeichnung und einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlen diese, tritt ersatzweise der Name des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als

Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin bzw. den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind in Blockschrift vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich auszufüllen.

Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vom Wahlbewerber/von der Wahlbewerberin bzw. der benannten Vertrauensperson beseitigt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch nur unter Angabe des Geburtsjahres, dem Wohnort mit Postleitzahl und der E-Mail-Adresse oder des Postfaches der Bewerber/innen, bekannt gemacht.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/ Bewerberinnen sowie ggf. deren Stellvertreter/innen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages bzw. bei Einzelbewerbern ihres Namens im Alphabet.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, die wahlberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, die von ihrem Recht nach § 5 Abs. 3 Gebrauch gemacht haben sowie die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 nachzutragenden Personen.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Wahlamtes im Wahlamt zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der/die Oberbürgermeister/in endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines weiteren Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Wahlleiter/die Wahlleiterin alle Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unten der die Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Pass / Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann und
- f) den Antrag auf Briefwahl.

§ 13 Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

- a) die Einteilung in Stimmbezirke,
- b) den Wahltermin,
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- d) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
- e) den Hinweis darauf, dass die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweis zur Wahl mitzubringen sind,
- f) den Hinweis darauf, dass Wahlberechtigte bei der Stimmabgabe nur eine Stimme haben und den Namen der Liste bzw. den Namen des Einzelbewerbers, denen sie die Stimme geben wollen, in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen müssen,
- g) die Einteilung der Auszählbezirke,
- h) Ort und Zeit der Auszählung.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, mit dem er in einem beliebigen Wahllokal wählen oder an der Briefwahl teilnehmen kann.
- (2) Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Sie wird geheim in der Wahlkabine abgegeben.
- (3) Gewählt wird auf die Weise, dass durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Liste bzw. welchem

Einzelbewerber die Stimme gelten soll. Daraufhin wird der Stimmzettel in der Wahlkabine so gefaltet, dass niemand von außen erkennen kann, wie gewählt wurde und anschließend in die Wahlurne eingeworfen.

- (4) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Der Wahlvorstand ist vor der Stimmabgabe entsprechend zu informieren.
- (5) Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Die Übersendung von Briefwahlunterlagen ist von den Wählern gemeinsam mit dem Wahlschein zu beantragen. Ein Antrag befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung und ist auch beim Wahlamt der Stadt Essen erhältlich.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Wahlamt der Stadt Essen in einem verschlossenen gelben Briefumschlag (Wahlbrief)
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem gesonderten verschlossenen blauen Umschlag (Stimmzettelumschlag) seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass er rechtzeitig – spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr - bei ihm eingeht. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingehen, werden zurückgewiesen.

- (3) Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.
- (4) Zur Vorbereitung und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses wird ein Briefwahlvorstand - bei Bedarf auch mehrere - eingerichtet. Für ihn gelten die Regelungen des § 4 sinngemäß.

§ 16 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) Stimmzettel,
- c) die Wahlniederschrift,
- d) Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, der Hauptsatzung der Stadt Essen und dieser Wahlordnung,
- e) einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) eine Wahlurne und zwei Wahlzellen.

§ 17 Stimmzählung

- (1) Nach Schließung des Wahllokals zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmzettel, erstellt ein Protokoll, legt die Stimmzettel in einen oder nötigenfalls mehrere Um-

schläge und versiegelt diese. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin hat das Protokoll und die Umschläge unverzüglich dem Wahlamt zu übergeben.

- (2) Die öffentliche Stimmzählung erfolgt spätestens am dritten Tag nach der Wahlhandlung durch den jeweiligen Auszählvorstand und Briefwahlvorstand.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Stimmzählung das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Die Sitzverteilung ergibt sich nach dem im Kommunalwahlgesetz für Listenwahlen vorgeschriebenen Berechnungssystem und ohne Erhöhung (Verhältnisausgleich) der in der Hauptsatzung festgelegten Sitzzahl. Der Wahlausschuss ist an die Entscheidungen der Auszählvorstände und Briefwahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt und benachrichtigt durch Zustellung die in den Wahlbezirken gewählten Bewerber/innen über die Feststellung ihrer Wahl.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Rat der Stadt Essen über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von allen Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden.

§ 20

Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen in der Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 21

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

145/2020

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13. September 2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW 2020 Nr. 19 S.357 bis 380) hat der Landtag NRW aufgrund der Corona-Pandemie Übergangsregelungen geschaffen, die zu Veränderungen bei den Fristen und der Zahl der Unterstützungsunterschriften führen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.1/2020 vom 03.01.2020 wird durch diese Bekanntmachung korrigiert.

Hiermit fordere ich gemäß §§ 24, 71 und 75b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen in Essen auf.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens am **27. Juli 2020 bis 18.00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl) im Büro des Wahlleiters (Wahlamt, Kopstadtplatz 10, 2. Etage, 45127 Essen) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die amtlichen **Formulare für die Wahlvorschläge** sind im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, Raum 2.01, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 – 12:30 und von 14:00 – 15:00 Uhr, freitags von 8:30 – 12:00 Uhr) **kostenlos** erhältlich. Sie können auch telefonisch unter 0201 88-12313 oder per E-Mail unter wahl@essen.de angefordert werden.

1. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

1.1 Allgemeines

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss das Dienstverhältnis beendet werden.

1.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von **Einzelpersonen, Wählergruppen oder Parteien** eingereicht werden. Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer **Mitglieder- oder Vertreterversammlung** im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Zu den Versammlungen von Parteien oder Wählergruppen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten ist eine **Niederschrift** zu fertigen.

Wird eine Person von Parteien und Wählergruppen als gemeinsame Bewerberin/gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine(n) Bewerber(in) enthalten.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach **demokratischen Grundsätzen** gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen **befreit**, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (04.09.2019) laufenden Wahlperiode **ununterbrochen** im Rat der Stadt Essen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „**alte**“ **Parteien und Wählergruppen**).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlaus-

schreibung ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Es werden in Essen also **270 Unterstützungsunterschriften** (90 Ratssitze x 3) benötigt.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind **befreit:**

- **„alte“ Parteien oder Wählergruppen** (s.o.).
- **Frühere Amtsinhaber**, wenn sie von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die ihrerseits für die Wahl der Vertretung von dieser Pflicht befreit sind.
- **Einzelbewerber**, wenn sie bei der letzten Kommunalwahl erfolgreich als Einzelbewerber für den Rat der Stadt Essen kandidiert haben und gewählt worden sind. Sie müssen ununterbrochen dem Rat der Stadt Essen angehört haben.

Die **Auswahl** der Bewerberin/des Bewerbers muss **nach demokratischen Grundsätzen** erfolgen. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber

- in einer Versammlung der in Essen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den in Essen wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen (Vertreterversammlung)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen müssen gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt versichern**, dass die Wahl der Bewerber/-innen in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass **nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreter/-innen Stimmrecht** haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die dazu **schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben**; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Essen **zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet** sein.

Jeder Wahlvorschlag **muss** folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum(in der Form: tt.mm.jjjj)

- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden

Außerdem müssen zwei **Vertrauenspersonen** mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

1.3 **Formulare**

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10c KWahlO)
- Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12c KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13b KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14c KWahlO)

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 12c erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlamt erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11d oder auf dem Formular 13b erteilt werden.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidaten nimmt das Wahlamt kostenlos vor.

1.4 **Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen.

2. **Wahl des Rates**

2.1 **Allgemeines**

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im Wahlgebiet ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält
- und nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede(r) Bewerber(in) darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in der Bezirksvertretungsliste bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG unter Umständen aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss ggf. das Dienstverhältnis beendet werden.

2.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl des Rates können von **Einzelpersonen, Wählergruppen** oder **Parteien** eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach **demokratischen Grundsätzen** gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen **befreit**, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (04.09.2019) laufenden Wahlperiode **ununterbrochen** - wenn auch nur mit einer einzigen/einem einzigen Vertreter(in) - im Rat der Stadt Essen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „**alte Parteien und Wählergruppen**“).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind auch solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (04.09.2019) ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Ein Wahlvorschlag für einen Kommunalwahlbezirk muss grundsätzlich von mindestens **12 Wahlberechtigten des jeweiligen Kommunalwahlbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Ein **Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten** gilt für das gesamte Wahlgebiet (Stadtgebiet) und muss grundsätzlich von **60 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind **befreit**:

- „**alte**“ **Parteien oder Wählergruppen** (s.o.).

- Eine **Einzelbewerberin/ein Einzelbewerber**, wenn sie/er in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags hat, in dem sie/er als Einzelbewerber benannt war, und wenn der Wahlvorschlag von ihr/ihm selbst unterzeichnet ist.

Die **Auswahl** der Bewerberin/des Bewerbers muss **nach demokratischen Grundsätzen** erfolgen. Das bedeutet, dass ein(e) Bewerber(in)

- in einer Versammlung der in Essen wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den in Essen wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen müssen gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt versichern**, dass die Wahl der Bewerber/-innen in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass **nur wahlberechtigte Mitglieder oder Vertreter/-innen Stimmrecht** haben.

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die dazu **schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben**; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Essen **zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet** sein.

Jeder Wahlvorschlag **muss** folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden

Außerdem müssen zwei **Vertrauenspersonen** mit Namen und Anschrift benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf der **Reserveliste** kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber(in) **Ersatzbewerber(in)** für eine(n) im Wahlbezirk oder auch für eine(n) auf derselben Reserveliste aufgestellte(n) Bewerber(in) sein soll.

Besonderheiten bei Einzelbewerber/-innen:

Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein, das aber keine Verwechslungsgefahr herbeiführen darf.

Der Wahlvorschlag muss ebenfalls von 12 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dabei muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlags-Formular selbst leisten, während die übrigen Unterschriften auf den Formularen für die Unterstützungsunterschriften zu erbringen sind.

2.3 Formulare

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9a KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl im Kommunalwahlbezirk (Anlage 11a KWahlO)
- Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste (Anlage 11b KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12a bzw. 12b KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14a bzw. 14b KWahlO)

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 12a bzw. 12b erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlamt erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11a oder auf dem Formular 13a erteilt werden.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlamt kostenlos vor.

2.4 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Essen. Das Wahlgebiet ist in 41 Kommunalwahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 21.02.2020 veröffentlicht. Die Einteilung kann außerdem im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 45127Essen, 2. Etage) eingesehen werden.

3. Wahl der Bezirksvertretungen

3.1 Allgemeines

Wählbar ist, wer

- am Wahltag Deutsche(r) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl im jeweiligen Stadtbezirk ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich gewöhnlich aufhält oder – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber/-in für die Wahl des Rates aufgestellt ist
- und nicht aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/-innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jede(r) Bewerber(in) darf in jedem Wahlgebiet (Stadtgebiet, Stadtbezirk) nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufgenommen werden. Es ist zulässig, dass sich jemand im Kommunalwahlbezirk und auf der Reserveliste sowie in der Bezirksvertretungsliste bewirbt. Das gilt auch für die gleichzeitige Bewerbung für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Eine gleichzeitige Kandidatur in mehreren Gemeinden oder Kreisen ist hingegen unzulässig.

Das Mandat in einer Vertretung und das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Auch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich wählbar, können also kandidieren. Sie dürfen nach Maßgabe des § 13 KWahlG unter Umständen aber nicht gleichzeitig einer Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Im Falle einer Wahl muss ggf. das Dienstverhältnis beendet werden.

3.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zur Wahl einer Bezirksvertretung können von **Wählergruppen** oder **Parteien** eingereicht werden.

Parteien und Wählergruppen haben nachzuweisen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach **demokratischen Grundsätzen** gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie eine **schriftliche Satzung** und ein **Programm** haben.

Von diesen Nachweisen sind diejenigen Parteien und Wählergruppen **befreit**, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (04.09.2019) laufenden Wahlperiode ununterbrochen - wenn auch nur mit einer einzigen/einem einzigen Vertreter(in) - im Rat der Stadt Essen, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land NRW im Bundestag vertreten sind (sog. „**alte Parteien und Wählergruppen**“).

Ebenfalls freigestellt von den genannten Nachweisen sind auch solche Parteien, die gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (04.09.2019) ihren Mitteilungspflichten gegenüber dem Bundeswahlleiter genügt haben.

Ein **Wahlvorschlag für eine Bezirksvertretung** muss **grundsätzlich** von höchstens **30 Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein.

Im Einzelnen ist in Essen für die Wahlvorschläge für die Bezirksvertretungen folgende **Anzahl an Unterstützungsunterschriften** erforderlich:

Bezirksvertretung I	28
Bezirksvertretung II	28
Bezirksvertretung III	30
Bezirksvertretung IV	30
Bezirksvertretung V	25
Bezirksvertretung VI	23
Bezirksvertretung VII	30
Bezirksvertretung VIII	27
Bezirksvertretung IX	26

Von der Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften sind „**alte**“ **Parteien oder Wählergruppen** (s.o.) befreit.

Die **Auswahl** der Bewerberin/des Bewerbers muss **nach demokratischen Grundsätzen** erfolgen. Das bedeutet, dass ein(e) Bewerber(in)

- in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung)
- oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/-innen (Vertreterversammlung, Delegiertenversammlung)
- in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss. Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Die Partei oder Wählergruppe kann selbst entscheiden, ob die Aufstellung der Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen in einer Versammlung für die gesamte Stadt oder im jeweiligen Stadtbezirk erfolgen soll.

In der Nominationsversammlung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass bei der Wahl der Bewerber/-innen für die Liste einer Bezirksvertretung **nur diejenigen wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter stimmrechtlich sind, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtbezirk haben.**

In der Regel ist in der Satzung der Partei oder Wählergruppe geregelt, wann, wie und wer zu der Nominationsversammlung einzuladen ist.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/-innen müssen gegenüber dem Wahlleiter **an Eides statt** versichern, dass die Wahl der Bewerber/-innen in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist.

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die dazu **schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben**; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der für Essen **zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet** sein.

Jeder Wahlvorschlag **muss** folgende Angaben zu der Bewerberin/dem Bewerber enthalten:

- Familienname
- Vornamen
- Berufsbezeichnung
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort)
- E-Mail-Adresse oder Postfach
- Staatsangehörigkeit
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe

Außerdem müssen zwei **Vertrauenspersonen** benannt werden, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Auf dem Listenwahlvorschlag kann vorgesehen werden, dass ein(e) Bewerber(in) Ersatzbewerber(in) für eine(n) andere(n) Bewerber(in) im Stadtbezirk sein soll.

3.3 Formulare

Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der folgenden Formulare einzureichen:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung des Listenwahlvorschlags (Anlage 9b KWahlO)
- Versicherung an Eides statt (Anlage 10b KWahlO)
- Listenwahlvorschlag für die Wahl im Stadtbezirk (Anlage 11c KWahlO)
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 12b KWahlO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 13a KWahlO)
- Ggf. Unterstützungsunterschriften (Anlage 14b KWahlO)

Die Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 12b erklärt werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlamt erteilt. Sie kann entweder auf dem Formular 11c oder auf dem Formular 13a erteilt werden.

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlamt kostenlos vor.

3.4 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist der jeweilige Stadtbezirk. Das Gebiet der Stadt Essen ist in 9 Stadtbezirke eingeteilt.

Die Abgrenzung der neun Stadtbezirke ist dem Amtsblatt Nr. 38 vom 21.09.1979 zu entnehmen.

16.06.2020

Peter Renzel
Stadtdirektor
als Wahlleiter

 88-12 300

146/2020**Bekanntmachung****zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Essen am 13. September 2020****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Am 13. September 2020 wird in Essen der Integrationsrat gewählt.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW 2020 Nr. 19 S.357 bis 380) hat der Landtag NRW aufgrund der Corona-Pandemie für die Kommunalwahl Übergangsregelungen geschaffen, die zu Veränderungen bei den Fristen und der Zahl der Unterstützungsunterschriften führen. Die Wahlordnung für die Wahl der nach § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Essen wurde daher mit Ratsbeschluss vom 24.06.2020 angepasst.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.16/2020 vom 17.04.2020 wird durch diese Bekanntmachung korrigiert.

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Alle Wahlvorschläge sind spätestens am 27. Juli 2020, 15.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Essen (Kopstadtplatz 10, 45127 Essen) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Ich empfehle jedoch, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die amtlichen Formulare für die Wahlvorschläge sind im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 2. Etage, Raum 2.01, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8:30 – 12:30 und von 14:00 – 15:00 Uhr, freitags von 8:30 – 12:00 Uhr) kostenlos erhältlich. Sie können auch telefonisch unter 0201 88-12313 oder per E-Mail unter wahl@essen.de angefordert werden.

Der Kommunalwahlausschuss der Stadt Essen entscheidet spätestens am 05.08.2020 über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Bei den Wahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein/e Bewerber/in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Stellvertreter/in und Ersatzbewerber/in für eine/n aufgestellte/n Bewerber/in sein soll.

Als Wahlbewerber können alle Wahlberechtigten sowie jede Bürgerin und Bürger der Stadt Essen benannt werden, sofern sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, seit mindestens drei Monaten in der Stadt Essen ihre Hauptwohnung haben und die Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erteilt wird. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Vorschlag einreichenden Gruppierung unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie eine nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberin

und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Zu der Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Jeder Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers bzw. der -bewerberin und eine E-Mail-Adresse oder ein Postfach enthalten. Gleiches gilt für die Stellvertreter/-innen und Ersatzbewerber/-innen.

Jeder Wahlvorschlag muss als Listenwahlvorschlag oder als Einzelbewerber/-in gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages (Kurzbezeichnung) versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin und der persönlichen Vertretung an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von den benannten Vertrauenspersonen beseitigt werden.

Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Für die Unterstützungsunterschriften sind amtliche Formblätter zu verwenden, die im Wahlamt (Kopstadtplatz 10, 45121 Essen, 2. Etage) erhältlich sind.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Angaben zum Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung der Unterzeichnenden/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind in Block- oder Maschinenschrift anzugeben.

Die Wahlberechtigung von Unterzeichnern eines Wahlvorschlages wird im Wahlamt unter Beachtung des Datenschutzes geprüft und bescheinigt. Dabei wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift abgegeben wurde.

Die Einreichung von mindestens 30 Unterstützungsunterschriften bis zum 27. Juli 2020, 15:00 Uhr, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

26.06.2020

Peter Renzel
Stadtdirektor
als Wahlleiter

 88-12 300

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

147/2020

Bekanntmachung

vom 24.06.2020

des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiheit Emscher-Hafenstraße (Umweltrasse-Essen)“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung als Fachausschuss des Rates der Stadt Essen hat am 18.06.2020 beschlossen:

Für den Bereich, der in etwa begrenzt wird

- im Norden durch die Stadtgrenze, die mittig durch den Rhein-Herne Kanal verläuft,,
- im Osten durch eine Linie rund 10 m östlich der Grundstücksgrenzen und Straßenbegrenzungslinien der Hafenstraße,
- im Süden durch den Einmündungsbereich der Hafenstraße in die Haus-Berge-Straße,
- im Westen durch eine Linie rund 10 m westlich der Grundstücksgrenzen und Straßenbegrenzungslinien der Hafenstraße,

ist der Bebauungsplan „Freiheit Emscher-Hafenstraße (Umweltrasse-Essen)“ aufzustellen.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage:

Das ca.12 ha große Bebauungsplangebiet liegt in den Stadtbezirken IV und V, in den Stadtteilen Bergeborbeck, Vogelheim und Bochohd.

Auf die Karte wird hingewiesen.

Planungsziele:

Schaffung einer interkommunalen Verbindung zwischen den Städten Essen und Bottrop als Modellprojekt der Mobilitätswende

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freiheit Emscher-Hafenstraße (Umweltrasse-Essen)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 24.06.2020

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

Sicherung der Bauleitplanung

Beschluss zur
Aufstellung eines Bebauungsplanes
für den Bereich
"Freiheit Emscher - Hafenstraße
(Umwelttrasse Essen)"

Diese Karte gehört zum Beschluss des
Ausschusses für Stadtentwicklung und
Stadtplanung vom 18.06.2020

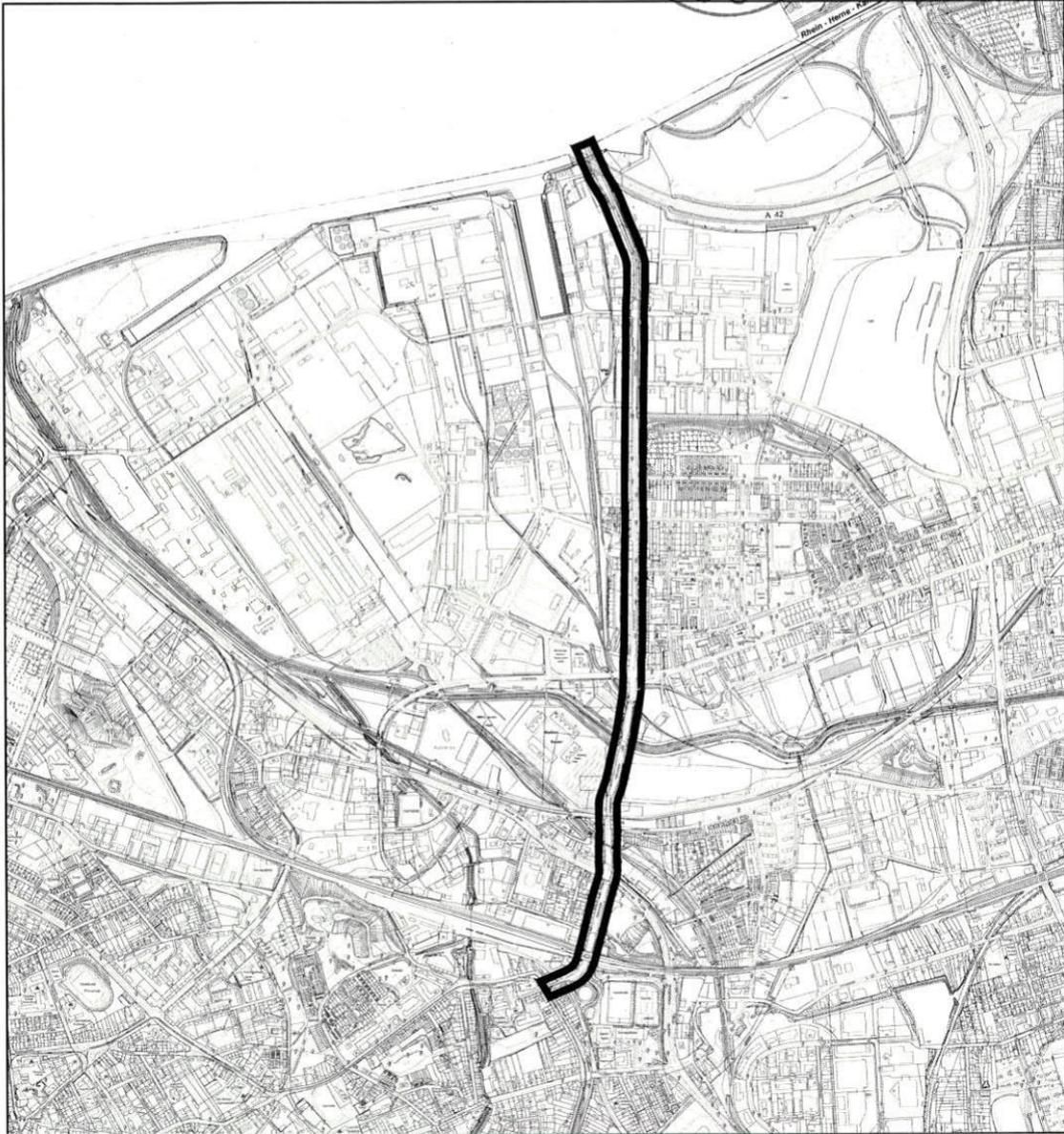


Essen, den 29.04.2020

Martin Harter

Martin Harter
Geschäftsbereichsvorstand
Stadtplanung und Bauen

Stadtbezirke : IV, V
Stadtteile : Vogelheim, Bergeborbeck, Bochold



Plangrundlage: Amtliche Basiskarte

M 1: 20000 (Im Original)



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Zustellungen

148/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Fazlija, Bekim	Stakenholt 35 45356 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 502
Huber, Dennis		Jugendamt, ☎ 88-51 243
Konieczna, Beata	Helenenstr. 3 45143 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 126
Kopp, Dominik	Gerscheder Weiden 43 45357 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 528
Krieger, Gunthar Hagen		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Leis, Volker	Grabenstr. 96 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.